

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drucksache 17/11818 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/12299 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften

A. Problem

Zu den Buchstaben a und b

Als Konsequenz aus dem Dioxin-Geschehen Ende des Jahres 2010/Anfang des Jahres 2011 hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz den „Aktionsplan Verbraucherschutz in der Futtermittelkette“ erarbeitet. Ein Bestandteil dieses „Aktionsplans“ ist die Verpflichtung zur Absicherung des Haftungsrisikos durch Futtermittelunternehmen (Punkt 6 des „Aktionsplans“).

Es hat sich gezeigt, dass in Deutschland die Koordinierung der behördlichen Aufgaben bei Geschehen wie dem Vorkommen von EHEC-Keimen bei Lebensmitteln verbessert werden muss.

B. Lösung

Zu den Buchstaben a und b

Zur Umsetzung von Punkt 6 des „Aktionsplans“ sollen mit dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP (Buchstabe a) sowie mit dem inhaltsgleichen Gesetzentwurf der Bundesregierung (Buchstabe b) bestimmte Futtermittelunternehmer durch Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) dazu verpflichtet werden, eine Versicherung zur Deckung von Schäden abzuschließen, die durch die Verfütterung eines von ihnen hergestellten Mischfuttermittels, das den futtermittelrechtlichen Anforderungen nicht entspricht, entstehen.

Zudem soll die ausdrückliche Verpflichtung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit und Futtermittelsicherheit im LFGB verankert werden. Ferner soll in diesem Zusammenhang die Informationsübermittlung seitens der zuständigen Behörden der Lebensmittelüberwachung an die zuständigen Gesundheitsbehörden auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Ferner sollen auch die erforderlichen Straf- und Bußgeldbewehrungen für Verstöße gegen die einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 in das LFGB aufgenommen werden.

Durch eine Änderung des BVL-Gesetzes soll dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ausdrücklich das Tätigkeitsgebiet eröffnet werden, die Bevölkerung über die von ihm im Rahmen seiner Tätigkeiten gewonnenen Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse zu unterrichten.

§ 3 Absatz 3 Satz 2 des Saatgutverkehrsgesetzes (SaatG) soll erweitert werden, um die Befugnis für den Ordnungsgeber, das Bundessortenamt (BSA), mit der Festsetzung von Höchstmengen für das Inverkehrbringen von Saatgut zu betrauen. Darüber hinaus soll dem BSA aus Gründen der Praktikabilität die Möglichkeit zum Erlass eigener Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates eröffnet werden.

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/11818 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Einstimmige Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/12299.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu den Buchstabe a und b

Den Ländern und Gemeinden entstehen durch die vorgesehenen Änderungen keine wesentlichen Kosten.

Durch das nunmehr ausdrücklich mit Änderung des BVL-Gesetzes dem BVL eröffnete Tätigkeitsgebiet, die Öffentlichkeit unterrichten zu können, sind keine wesentlichen Kosten für das BVL zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu den Buchstabe a und b

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu den Buchstabe a und b

Die Erfüllungsaufwendungen für die Wirtschaft belaufen sich auf insgesamt höchstens ca. 850 000 Euro und resultieren zum einen aus der Verpflichtung für bestimmte Futtermittelunternehmen, eine Versicherung zur Deckung der durch die Verfütterung eines von ihnen hergestellten Mischfuttermittels verursachten Schäden abzuschließen, und zum anderen aus Bürokratiekosten aus einer neuen Informationspflicht mit einmalig ca. 12 000 Euro und jährlich ca. 1 000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu den Buchstabe a und b

Ein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die zuständigen Behörden der Futtermittelüberwachung ergibt sich nicht.

Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Länder ergibt sich für die nach § 38 Absatz 1 Satz 1 LFGB zuständigen Behörden aus der Verpflichtung zur Unterrichtung der für Ermittlungen nach § 25 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörde über Tatsachen, die Grund zu der Annahme geben, dass durch das Verzehren eines Lebensmittels, das in den Verkehr gebracht worden ist, eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes verursacht werden kann oder verursacht worden ist. Soweit die Länder Angaben zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand gemacht haben, beläuft sich dieser auf jährlich insgesamt ca. 8 000 Euro.

Durch die Änderung des BVL-Gesetzes entstehen dem BVL keine Kosten.

Auch die Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes führt nicht zu finanziellem Aufwand bei der öffentlichen Hand.

F. Weitere Kosten

Zu den Buchstabe a und b

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, durch die Änderung des LFGB werden nicht erwartet.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/11818 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Ein Futtermittelunternehmer, der“ durch die Wörter „Ein Futtermittelunternehmer mit mindestens einem im Inland zugelassenen oder registrierten Betrieb, der dort“ ersetzt.

bb) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Fall des Satzes 1 Nummer 1 liegt auch dann noch vor, wenn das Mischfuttermittel unter Verwendung von Ergänzungsfuttermitteln hergestellt worden ist.“

cc) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „seinen Sitz hat“ durch die Wörter „seinen Sitz oder, soweit der Versicherte keinen Sitz im Inland hat, seinen Betrieb hat,“ ersetzt.

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. In § 40 Absatz 1 Satz 2 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. der durch Tatsachen hinreichend begründete Verdacht besteht, dass gegen Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung dienen, in nicht nur unerheblichem Ausmaß verstoßen wurde,“.

c) In Nummer 5 Buchstabe a wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Dabei stellt die nach § 38 Absatz 1 Satz 1 zuständige Behörde der nach § 25 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörde die Angaben

1. zu dem Lebensmittel,

2. zu der an Endverbraucher abgegebenen Menge des Lebensmittels,

3. zu dem Namen oder der Firma und der Anschrift sowie zu den Kontaktdaten

a) des Lebensmittelunternehmers, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel hergestellt oder behandelt worden oder in den Verkehr gelangt ist, und

b) der in § 4 Absatz 2 Nummer 1 bezeichneten Unternehmen oder Personen, an die das Lebensmittel geliefert wurde,

c) der Endverbraucher, die das Lebensmittel verzehrt haben und der zuständigen Behörde von einer möglichen Erkrankung Mitteilung gemacht haben, sofern diese in die damit verbundene Datenübermittlung an die nach § 25 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständige Behörde schriftlich eingewilligt haben,

4. zu dem Ort unter Angabe der Anschrift und zu dem Zeitraum der Abgabe sowie
 5. zu dem festgestellten Krankheitserreger
zur Verfügung. Die Angaben nach Satz 2 sind um die Proben, Isolate und Nachweise über die Feststellung des Krankheitserregers zu ergänzen und nur mitzuteilen, sofern sie
 1. der nach § 38 Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde vorliegen und
 2. für die Behörde, die für die Ermittlungen nach § 25 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständig ist, erforderlich sind.“
2. Artikel 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Nach § 61a wird folgender § 61b eingefügt:
- „§ 61b
Verkündung von Rechtsverordnungen
- Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger verkündet werden.““;

b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12299 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 27. Februar 2013

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hans-Michael Goldmann
Vorsitzender

Franz-Josef Holzenkamp
Berichterstatter

Elvira Drobinski-Weiß
Berichterstatterin

Dr. Christel Happach-Kasan
Berichterstatterin

Karin Binder
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Franz-Josef Holzenkamp, Elvira Drobinski-Weiß, Dr. Christel Happach-Kasan, Karin Binder und Friedrich Ostendorff

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP auf **Drucksache 17/11818** in der 214. Sitzung am 13. Dezember 2012 an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/12299** in der 222. Sitzung am 21. Februar 2013 an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu den Buchstaben a und b

Als Konsequenz aus dem Dioxingeschehen Ende des Jahres 2010/Anfang des Jahres 2011 hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz den „Aktionsplan Verbraucherschutz in der Futtermittelkette“ erarbeitet. Ein Bestandteil dieses „Aktionsplans“ ist die Verpflichtung zur Absicherung des Haftungsrisikos durch Futtermittelunternehmen (Punkt 6 des Aktionsplans). Beim Dioxingeschehen hatte ein Futtermittelunternehmen mit Dioxinen belastete Industriefette für die Herstellung von Futtermitteln verwendet und ausgeliefert, woraufhin Futter- und Nutztierbetriebe temporär gesperrt werden mussten.

Es hat sich gezeigt, dass in Deutschland die Koordinierung der behördlichen Aufgaben bei Geschehen wie das Vorkommen von sogenannten EHEC-Keimen bei Lebensmitteln verbessert werden muss.

Zur Umsetzung von Punkt 6 des „Aktionsplans“ sollen mit dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen (Buchstabe a) sowie mit dem inhaltsgleichen Gesetzentwurf der Bundesregierung (Buchstabe b) bestimmte Futtermittelunternehmer durch Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) dazu verpflichtet werden, eine Versicherung zur Deckung von Schäden abzuschließen, die durch die Verfütterung eines von ihnen hergestellten Mischfuttermittels, das den futtermittelrechtlichen Anforderungen nicht entspricht, entstehen.

Zudem soll die ausdrückliche Verpflichtung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit und Futtermittelsicherheit im LFGB verankert werden. Ferner soll in diesem Zusammenhang die

Informationsübermittlung seitens der zuständigen Behörden der Lebensmittelüberwachung an die zuständigen Gesundheitsbehörden auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Die erforderlichen Straf- und Bußgeldbewehrungen für Verstöße gegen die einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. L 12 vom 15.1.2011, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 321/2011 der Kommission vom 1. April 2011 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 hinsichtlich der Beschränkung der Verwendung von Bisphenol A in Säuglingsflaschen aus Kunststoff (ABl. L 87 vom 2.4.2011, S. 1) geändert worden ist, sollen in das LFGB aufgenommen werden.

Durch eine Änderung des BVL-Gesetzes soll dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ausdrücklich das Tätigkeitsgebiet eröffnet werden, die Bevölkerung über die von ihm im Rahmen seiner Tätigkeiten gewonnenen Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse zu unterrichten.

§ 3 Absatz 3 Satz 2 des Saatgutverkehrsgesetzes (SaatG) soll erweitert werden um die Befugnis für den Verordnungsgeber, das Bundessortenamt (BSA) mit der Festsetzung von Höchstmengen für das Inverkehrbringen von Saatgut zu betrauen. Darüber hinaus soll dem BSA aus Gründen der Praktikabilität die Möglichkeit zum Erlass eigener Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates eröffnet werden.

Der Bundesrat hat in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/12299 (Buchstabe b), der inhaltsgleich mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/11818 (Buchstabe a) ist, gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates ist als Anlage 3 der Drucksache 17/12299 beigelegt. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist als Anlage 4 der Drucksache 17/12299 beigelegt.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 119. Sitzung am 27. Februar 2013 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/11818 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 94. Sitzung am 27. Februar 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/11818 in geänderter Fassung anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 119. Sitzung am 27. Februar 2013 empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/12299 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 94. Sitzung am 27. Februar 2013 empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/12299 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 101. Sitzung am 27. Februar 2013 empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/12299 zur Kenntnis zu nehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Beratung

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 17/11818 sowie den inhaltsgleichen Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/12299 in seiner 88. Sitzung am 27. Februar 2013 abschließend beraten. Die Beratung wurde im nicht öffentlichen 88. Kurzprotokoll des Ausschusses festgehalten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP brachten zu ihrem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/11818 einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(10)1212 ein.

Die Fraktion der SPD brachte zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/11818 einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(10)1213 ein, der folgenden Wortlaut hatte:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

- 1. Der Pferdefleisch- und der Hühnereiskandal zeigen: Die Verbraucherpolitik der Bundesregierung schützt die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht wirksam vor Lebensmittelskandalen. Stattdessen zeigt die Bundesregierung auch bei diesem Skandal ein bekanntes Muster: Die zuständige Verbraucherministerin legt einen „Nationalen Aktionsplan“ vor, der jedoch entweder Prüfaufträge enthält oder plötzlich Maßnahmen fordert, die die Bundesregierung noch vor kurzem abgelehnt hat.*

Statt lediglich auf den konkreten Skandal bezogene Konsequenzen zu erwägen, muss die Bundesregierung endlich strukturelle Änderungen vorschlagen, um die Verbraucherinformation, die Qualität der Lebensmittelkette und die Lebensmittelüberwachung zu verbessern und so

das Risiko von weiteren Lebensmittelskandalen zu minimieren.

- 2. Erforderlich ist zunächst eine Offenlegung der behördlichen Untersuchungsergebnisse. Transparenz ist nicht nur im Hinblick auf gleiche Wettbewerbsbedingungen für redliche Anbieter unverzichtbar und soll den einzelnen Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer noch stärker und kontinuierlicher als bisher dazu veranlassen, seinen Betrieb im Einklang mit den Lebensmittel- oder futtermittelrechtlichen Vorschriften zu betreiben. Transparenz ist auch für die Demokratie selbst konstitutiv. Das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des demokratischen Rechtsstaats sinkt, wenn Bürgerinnen und Bürger über Pferdefleischfunde in Fertiggerichten und Dönerspießen nicht durch die Behörden selbst informiert werden können, sondern auf die teilweise lückenhaften Informationen der Anbieter und Handelsketten angewiesen sind.*

Nachdem die Befugnisnorm zur Information der Öffentlichkeit in § 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in den letzten Jahren in Folge von Lebensmittelskandalen bereits drei Mal überarbeitet wurde, ist eine strukturelle Reform des Rechts der Verbraucherinformation mit dem Ziel einer Offenlegung aller behördlichen Untersuchungsergebnisse überfällig.

- 3. Kurzfristig ist zunächst § 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches zu ändern. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 1. Februar 2013 dazu Vorschläge gemacht, denen die Bundesregierung noch wenige Tage vor dem Pferdefleischskandal in ihrer Gegenäußerung (vgl. Bundestags-Drucksache 17/12299) nicht gefolgt ist. Laut „Aktionsplan“ soll das Verbraucherinformationsrecht jetzt „praxissicher“ und „angemessen“ „optimiert“ werden. Bei diesen vorsichtigen Formulierungen liegt die Befürchtung nahe, dass Ministerin Aigner Wirtschaftsinteressen nachgeben wird. Wir fordern eine Offenlegung aller behördlichen Untersuchungsergebnisse. Nur wenn Täuscher und Betrüger Angst haben, öffentlich genannt zu werden, wird sich etwas ändern.*
- 4. Rückverfolgbarkeit ist essentiell, um Qualität zu gewährleisten, Betrüger zu entlarven und bei Lebensmittelkrisen schnell reagieren zu können. Bisher dokumentieren viele Lebensmittelunternehmer die Handelsströme lediglich eine Stufe vor und eine Stufe zurück. Das erschwert die Arbeit der Lebensmittelkontrolleure und ermöglicht es Betrügern, die Herkunft von Lebensmitteln zu verschleiern. Die Unternehmen stehen nach den Bestimmungen der EU-Basisverordnung Lebensmittelrecht (VO-Nr. 178/2002) jedoch in der Pflicht, Verfahren und Systeme zur stufenübergreifenden Rückverfolgung bereitzustellen. Die Wirtschaftsbeteiligten müssen sich gegenseitig kontrollieren, und Lebensmittel müssen lückenlos rückverfolgbar sein, damit mangelhafte Produkte auf allen Produktionsstufen schnell identifiziert und vom Markt genommen werden können. Die Lieferkette muss für die Kontrolleure transparent werden, und zwar nicht nur über eine, sondern über alle Handelsstufen hinweg. Wir brauchen eine wirkliche Rückverfolgbarkeit.*

5. *Noch letztes Jahr hat die Verbraucherministerin Ilse Aigner auf EU-Ebene abgelehnt, sich für eine Herkunftskennzeichnung von verarbeiteten Lebensmitteln und die Herkunft von Fleisch und Milchprodukten einzusetzen. Wir begrüßen, dass genau dies im „Nationalen Aktionsplan“ nun vorgeschlagen wird.*
 6. *Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält keinen Vorschlag zur Einführung eines Restaurant-Barometers zur Kennzeichnung der Betriebshygiene mit Ampelfarben. Die zuständige Bundesministerin versteckt sich, anstatt eigene Position zu beziehen und einen Vorschlag für eine bundeseinheitliche Regelung vorzulegen. Damit ignoriert Bundesministerin Aigner die Beschlüsse der 8. Verbraucherschutzministerkonferenz und die Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des 3. Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches. Ihre politische Führungsrolle nimmt sie damit nicht wahr.*
 7. *Wenn Lebensmittelskandale von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgedeckt werden, gehören diese unter den Schutz der Rechtsordnung. Dazu genügt es nicht, wenn der damalige Bundesminister Horst Seehofer einen Hinweisgeber, der den Gammelfleischskandal aufgedeckt hat, mit der „Prof. Niklas-Medaille“ des Bundesverbraucherministeriums auszeichnet. Hinweisgeber müssen stattdessen gesetzlich vor Kündigung und anderen Nachteilen geschützt werden. Ein Gesetzentwurf der SPD-Bundestagsfraktion für ein Hinweisgeberschutzgesetz (Bundestagsdrucksache 17/8567) liegt vor und befindet sich im parlamentarischen Verfahren.*
 8. *Lug und Trug darf sich nicht lohnen. Betrüger sind hart zu bestrafen. Dazu müssen die Sanktionen im Lebensmittel- und Futtermittelrecht verschärft werden. Das Strafrecht bietet schon jetzt die Möglichkeit, die durch Verbrauchertäuschung erzielten Gewinne der Lebensmittelindustrie unter Anwendung des § 73 StGB abzuschöpfen. Darüber hinaus sind Vorschläge zu prüfen, abgeschöpfte Unrechtsgewinne für die Verbraucherarbeit zu verwenden.*
 9. *Die Lebensmittelunternehmer sind in die Pflicht zu nehmen. Neben einer Überprüfung der Anforderungen an die Eigenkontrollsysteme von Unternehmen auch im Hinblick auf Täuschung und Irreführung sind Unternehmen zu verpflichten, die Behörden auch bei Betrugs- und Täuschungsfällen über ihnen angebotene, nicht verkehrsfähige Lebensmittel- und Futtermittel zu informieren.*
 10. *Das Regionalfenster als freiwilliges Kennzeichnungssystem schützt nicht vor der ausufernden Verwendung des Begriffs „regional“. Auch die Verwendung von missverständlichen Markennamen (wie z. B. Mark Brandenburg für in Köln abgefüllte Milchprodukte) kann damit nicht verhindert werden. Auch wenn sich unter dem Regionalsiegel teilweise gute Initiativen versammeln, sind die Kriterien für dessen Vergabe so lasch, dass z. B. Milch aus Holland von einer Molkerei aus Vorpommern unter dem Siegel „von der Küste“ als regional vermarktet werden könnte. Notwendig ist ein gesetzlicher Schutz der Bezeichnung „regional“ auf EU-Ebene, ähnlich wie beim EU-weiten Schutz der Bezeichnung „Bio“. Zudem ist ein Bundesprogramm zur Förderung der Regionalvermarktung notwendig.*
- II. *Der Deutsche Bundestag nimmt zustimmend zur Kenntnis,*
1. *dass im rot-grünen Koalitionsvertrag in Niedersachsen vereinbart wurde, auch für Regelkontrollen der Lebensmittelüberwachung kostendeckende Gebühren zu erheben, um dadurch die finanzielle Basis für eine schlagkräftige Lebensmittel- und Futtermittelaufsicht zu verbessern;*
 2. *dass in einigen Bundesländern Schwerpunktstaatsanwaltschaften gebildet wurden und jetzt darüber nachgedacht wird, auch bundesländerübergreifende Schwerpunktstaatsanwaltschaften einzurichten.;*
 3. *dass die niedersächsische Landesregierung den Entzug der Zulassung von Legehennenbetrieben prüft, die gegen die vorgeschriebene Besatzdichte verstoßen und Hühnererier falsch deklariert haben.*
- III. *Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,*
1. *endlich ein Gesamtkonzept für Verbraucherinformation mit dem Ziel einer Offenlegung aller bei Behörden vorhandenen Informationen vorzulegen;*
 2. *kurzfristig folgende Änderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vorzuschlagen, um die Hersteller- und Produktnamen von Pferdefleisch enthaltenden Fertiggerichten sowie falsch deklarierten Hühneriern nennen zu können:*
 - a. *§ 40 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen, um deutlich zu machen, dass der Gesetzgeber in § 40 Absatz 1 von Anfang an über die Beachtung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip hinaus keine zusätzliche Anforderung im Sinne einer „doppelten Abwägung“ aufstellen wollte;*
 - b. *§ 40 Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:*
 - aa. *Die Wörter „mindestens zweier unabhängiger“ und „von Stellen nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004“ werden gestrichen, um ausdrücklich festzuschreiben, dass die bestehende Validierungspraxis bei Beanstandungen durch ein akkreditiertes amtliches Labor den Anforderungen genügt;*
 - bb. *In der Nummer 2 werden die von den Koalitionsfraktionen zusätzlich eingezogene Hürden für eine Offenlegung von Untersuchungsergebnissen („in nicht nur unerheblichem Ausmaß“, „wiederholt“, „die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens dreihundertfünfzig Euro zu erwarten ist“) gestrichen;*
 - cc. *In der Nummer 2 wird die Formulierung „gegen sonstige Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes [...] verstoßen wurde“ ersetzt durch „wenn Abweichungen von sonstigen Vorschriften festgestellt wurden“, um deutlich zu machen, dass eine Information der Öffentlichkeit nicht davon abhängen kann, ob ein Verschulden des Lebensmittel- oder Futtermittelherstellers vorgelegen hat.*

- c. § 42 wird so geändert, dass von Lebensmittelkrisen wie dem EHEC-Geschehen betroffene Lebensmittelunternehmen und Endverbraucher epidemiologisch ermittelt und die vorhandene Erkenntnisse unverzüglich an die Gesundheitsbehörden übermittelt werden können;
- d. § 44 wird so geändert, dass Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer verpflichtet werden, auch bei Betrugs- und Täuschungsfällen die Behörden über ihnen angebotene, nicht verkehrsfähige Lebensmittel- und Futtermittel zu informieren;
3. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Regelungen zur aktiven und passiven Verbraucherinformation im Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz, Produktinformationsgesetz, Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und anderen Rechtsvorschriften in einem einheitlichen Transparenzgesetz zusammenführt. Darin werden die Behörden u. a. verpflichtet, Untersuchungsergebnisse von sich aus zu veröffentlichen, um Behördeninformationen im Internet für die Verbraucherinnen und Verbraucher kostenfrei und ohne langwieriges Antragsverfahren verfügbar zu machen.
4. endlich den Beschluss der 8. Verbraucherministerkonferenz umzusetzen und einen Gesetzentwurf für ein bundeseinheitliches „Restaurant-Barometer“ mit Ampelfarben vorzulegen, auf dessen Grundlage die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelkontrolle sichtbar am Eingang eines Lebensmittelbetriebes dokumentiert werden.
5. auf EU-Ebene Vorschläge für ein Rückverfolgbarkeitssystem vorzulegen, das alle Handelsstufen umfasst und es den Behörden ermöglicht, kurzfristig Warenströme nachzuvollziehen;
6. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der einen gesetzlichen Informationsanspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber Unternehmen schafft, der Transparenz insbesondere hinsichtlich Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit und Eigenkontrolle schafft und Zugang zu Informationen eröffnet, die eine Prüfung besonders ausgelobter Eigenschaften oder besonderer Werbeaussagen ermöglicht;
7. unverzüglich auf EU-Ebene Vorschläge zur Herkunftskennzeichnung von Fleisch, Milch und Milchprodukte auch in verarbeiteten Lebensmitteln vorzulegen;
8. einen Gesetzentwurf für ein Hinweisgeberschutzgesetz vorzulegen;
9. die Anforderungen an Eigenkontrollsysteme zu überprüfen und die Meldepflicht der Unternehmen über ihnen angebotene, nicht verkehrsfähige Lebensmittel- und Futtermittel auch auf Betrugs- und Täuschungsfälle zu erweitern;
10. einen Gesetzentwurf mit schärferen Sanktionen bei Täuschungen im Lebensmittel- und Futtermittelrecht vorzulegen und Vorschläge zur Verwendung abgeschöpfter Unrechtsgewinne für die Verbraucherarbeit zu prüfen;
11. auf EU-Ebene Vorschläge für den gesetzlichen Schutz der Bezeichnung „regional“ vorzulegen und ein Bundesprogramm Regionalvermarktung einzurichten.

2. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(10)1212 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/11818 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss einstimmig, zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12299 für erledigt zu erklären.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(10)1211 abzulehnen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird allgemein auf die Drucksache 17/11818 verwiesen. Die vom Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 2)

Zu den Doppelbuchstaben aa und cc

Die Verpflichtung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 LFGB – neu – sollte für Futtermittelunternehmer mit mindestens einem im Inland zugelassenen oder registrierten Betrieb gelten. Damit wird unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten sichergestellt, dass auch ein Futtermittelunternehmer und damit die natürliche oder juristische Person, die dafür verantwortlich ist, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts im dem seiner Kontrolle unterstehenden Futtermittelunternehmen erfüllt werden, in die Regelung einbezogen wird, der zwar seinen Sitz nicht im Inland hat, aber zumindest eine Mischfuttermittelproduktionsstätte in Deutschland unterhält.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass die Verwendung von Ergänzungsfuttermitteln zulässig ist, ohne dass dies eine Versicherungspflicht nach sich zieht. Dies entspricht dem Gewollten.

Zu Buchstabe b (Nummer 4a – neu)

Im Zuge der Geschehnisse um vorverpackte und nicht deklariertes Pferdefleisch enthaltende Lebensmittel hat sich gezeigt, dass beim Vollzug der mit dem Gesetz zur Ände-

zung des Rechts der Verbraucherinformation vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 476) neu eingeführten Verpflichtung der zuständigen Behörden zur Information der Öffentlichkeit eine zügige und sachgerechte Information der Öffentlichkeit nicht ausreichend gewährleistet ist. Ursache hierfür sind die bei nicht nur unerheblichen Verstößen gegen Vorschriften zum Schutz vor Täuschung (§ 40 Absatz 1a – neu –) in der Vorschrift geregelten weiteren und im Hinblick auf diese Rechtspflicht gerechtfertigten Anforderungen.

Es ist deshalb angezeigt, ergänzend zu 40 Absatz 1a und in Abstufung zu dieser Vorschrift eine Regelung in das Gesetz aufzunehmen, die die Behörden nicht zur Information der Öffentlichkeit verpflichtet, ihnen aber die Möglichkeit gibt, nach sachgerechter Abwägung der beteiligten Interessen eine angemessene Information der Verbraucher sicherzustellen.

Mit der neuen Nummer 4a wird deshalb in Anlehnung an die bis zum Inkrafttreten des oben genannten Gesetzes am 1. September 2012 geltende Regelung eine Vorschrift in § 40 Absatz 1 Satz 2 eingeführt, nach der die zuständige Behörde die Öffentlichkeit informieren soll, wenn der durch Tatsachen hinreichende begründete Verdacht besteht, dass gegen Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung dienen, in nicht nur unerheblichem Ausmaß verstoßen wurde.

Zu Buchstabe c (Nummer 5 Buchstabe a)

Die in Nummer 5 Buchstabe a (§ 42 Absatz 3 – neu) aufgeführten Angaben werden um die für die Gesundheitsämter gleichfalls sachdienlichen Angaben zu dem betroffenen Lebensmittelunternehmer, belieferten Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, sowie zu den betroffenen Endverbrauchern ergänzt. Zu den betroffenen Lebensmittelunternehmern im Sinne von Absatz 3 Satz 2

Nummer 3 Buchstabe a zählen neben demjenigen, der das Lebensmittel an den Endverbraucher abgegeben hat, auch der Hersteller sowie evtl. der Großhändler und der Importeur.

Wurde das Lebensmittel an Gaststätten, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung sowie Gewerbetreibende geliefert, die das Lebensmittel zum Verbrauch innerhalb ihrer Betriebsstätte bezogen haben, so werden diese Daten im Rahmen der Rückverfolgbarkeit auch den zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden bekannt. Da insbesondere bei Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass zahlreiche Menschen das Lebensmittel verzehren, ist es angezeigt, auch diese Daten den Gesundheitsämtern zu übermitteln.

Haben die Lebensmittelüberwachungsbehörden Kenntnis erlangt, dass Endverbraucher durch den Verzehr eines Lebensmittels betroffen sind, sollten sie deren Erreichbarkeitsdaten – soweit vorliegend – unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zur Verfügung stellen, damit dort die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit erforderlichen Ermittlungen eingeleitet werden können. Hierbei ist den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

Die neue Regelung wird im Lichte der hiermit gemachten Vollzugserfahrungen bei der Zusammenarbeit zwischen Lebensmittelüberwachungs- und Gesundheitsbehörden zu überprüfen sein.

Zu Nummer 2 (Artikel 3 Nummer 2)

Es hat sich gezeigt, dass auf die vorgesehene Einfügung eines § 61b (Rechtsverordnungen des Bundessortenamtes) in das Saatgutverkehrsgesetz verzichtet werden kann. Der bisherige § 61c – neu – Saatgutverkehrsgesetz wird damit neuer § 61b.

Berlin, den 27. Februar 2013

Franz-Josef Holzenkamp
Berichterstatter

Elvira Drobinski-Weiß
Berichterstatterin

Dr. Christel Happach-Kasan
Berichterstatterin

Karin Binder
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

